

Beglaubigte Abschrift

2 0 413/21



Landgericht Siegen

IM NAMEN DES VOLKES

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

Klägers,

Prozessbevollmächtigte•

Rechtsanwälte Dillerup & Rohn,
Moltkestraße 19, 48151 Münster,

gegen

die Volksbank

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte•

Rechtsanwälte Streitbörger PartGmbH,
Heßlerstraße 40, 59065 Hamm,

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Siegen
auf die mündliche Verhandlung vom 14.11.2022
durch die Richterin am Landgericht Althaus als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kontokorrentkonto mit der Nummer 3512 2091 00 mit Wirkung zum 07.10.2018 einen Betrag in Höhe von 7.080,08 € gutzuschreiben.

2. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger 698,51 Euro überhöhte Überziehungskosten zu erstatten.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger eine Nutzungsentschädigung, die sich aus der Kontenneuberechnung des Gutachtens ergibt, in Höhe von 8.652,95 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.07.2022 zu zahlen.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 15.381,46 Euro für vorgerichtlich entstandene Gutachterkosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.02.2022 zu zahlen.
5. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Versäumnisurteil ist der Einspruch statthaft. Dieser muss **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Landgericht Siegen, Berliner Straße 22, 57072 Siegen, eingehen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Urteils. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Der Einspruch kann nur durch eine zugelassene Rechtsanwältin oder einen zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Der Einspruch muss die Bezeichnung des angefochtenen Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung enthalten, dass Einspruch eingelegt wird. Er ist zu unterzeichnen und zu begründen, insbesondere sind Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzutragen. Nur die Frist zur Begründung des Einspruchs kann auf Antrag verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder, wenn wichtige Gründe für die Verlängerung vorgetragen werden. Dieser Antrag muss ebenfalls innerhalb der Einspruchsfrist bei Gericht eingehen. Wenn der Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig begründet wird, kann allein deshalb der Prozess verloren werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 1, S. 3803) eingereicht werden. Auf die

Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Althaus

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Siegen

